

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MIET-, SERVICE-, WERK- UND BERATUNGSVERTRÄGE

der Canon Business Center Dresden GmbH
(im Folgenden „Canon“)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Vertragsstrafenregelungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Canon hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich individualvertraglicher Regelungen auch ohne eine weitere ausdrückliche Einbeziehung für alle künftigen Vereinbarungen (Miet-, Service-, Werk- und Beratungsverträge) mit dem Vertragspartner.

1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform, Bonitätsprüfung

2.1. Die Angebote von Canon sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Vom Vertragspartner unterzeichnete Vertragsscheine (Miet- und/oder Serviceschein) verstehen sich als Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde. Canon kann ein solches Angebot binnen 4 Wochen annehmen.

2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Vertragsschein (Miet- und/oder Serviceschein) sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

2.4. Ein Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners (siehe hierzu Ziff. 11.4). Ferner ist Canon berechtigt, sich vor Übergabe der Kauf- beziehungsweise Mietsache vom Vertrag zu lösen, wenn sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse herausstellt und dadurch die Erfüllung der Ansprüche von Canon gefährdet ist.

3. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Unsicherheitseinrede, Abtretungsverbot

3.1. Soweit einzelvertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig festgelegt, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Listenpreise von Canon zu Anwendung. Preisangaben von Canon verstehen sich ohne anfallende Liefer-, Transport- und Installationskosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen von Canon sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.

3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtungen für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Vorabinformation des Zahlenden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, erfolgt mit der Rechnung und muss dem Vertragspartner bzw. Zahlenden mindestens einen Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.

3.3. Der Vertragspartner trägt sämtliche mit der Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.

3.4. Der Rechnungsversand erfolgt auf elektronischem Wege (PDF-Dokument per E-Mail), Ein Versand in Papierform bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird dem Vertragspartner gemäß der aktuellen Preisliste für administrative Dienstleistungen (www.canon.de/cbc/dresden) in Rechnung gestellt.

3.5. Canon ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners oder des von ihm benannten Zahlenden mit der jeweils ältesten offenen Forderung zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung des Vertragspartners oder des Zahlenden nichts Gegensätzliches aussagt.

3.6. Bei Zahlungsverzug ist Canon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.7. Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.8. Wird Canon eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt, ist Canon berechtigt, nur gegen Vorkasse zu leisten.

3.9. Ist Canon verpflichtet, vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Canon vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

3.10 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon.

4. Lieferungen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug von Canon, Betriebs-/Funktionsbereitschaft

4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk, d. h. auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

4.2. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen Vertragsschein. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Angaben“. Die endgültigen Termine werden von Canon mit angemessener Frist angekündigt. Canon ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind; etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.

4.3. Alle Leistungsverpflichtungen von Canon stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Canon ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Unruhen, Streik, Aussperrung) berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben. In diesem Fall wird Canon hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Lieferfrist mitteilen.

4.4. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, ist Canon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; soweit Canon die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, wird Canon als Folge des Rücktritts nicht schadensersatzpflichtig.

4.5. Für Schadensersatzansprüche gegen Canon im Falle einer von Canon zu vertretenden Verzögerung der Leistung gilt Ziff. 9.

4.6. Soweit vereinbart, wird Canon Hardware betriebsbereit anschließen bzw. Software funktionsfähig installieren. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird durch störungsfreien Ablauf der Prüfprogramme bzw. einen Testlauf nachgewiesen. Der Vertragspartner hat im Anschluss die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls oder des Lieferscheins des Frachtführers zu bestätigen.

4.7. Soweit die Abnahme der Lieferung oder Leistung vereinbart ist und keine wesentlichen Mängel vorliegen, wird der Vertragspartner die Abnahme erklären. Die Lieferung und Leistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Vertragspartner sie nutzt.

5. Eigentumsschutz, -vorbehalt, Versicherungspflicht, Vorkaufsrecht, Eigentum an Behältnissen

5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehende Sachen pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern oder aufzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese gegen die von ihm zu vertretende Beschädigung und Zerstörung einschließlich der daraus resultierenden Vermögensschäden auf eigene Kosten zu versichern. Der Vertragspartner tritt insoweit schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Canon ab. Canon ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

5.2. Über Beschädigungen, Pfändungen von den oder sonstige Eingriffe, in die im Eigentum oder unter Eigentumsvorbehalt von Canon stehenden Sachen, hat der Vertragspartner Canon unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer im Eigentum von Canon stehenden Sache hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht beigetrieben werden können.

5.3. Das Eigentum an veräußerten Sachen bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von Canon aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Die Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung über die veräußerte Sache durch den Vertragspartner ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

5.4. Der Vertragspartner kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Canon zu.

5.5. Der Vertragspartner räumt Canon für die an ihn übereigneten Gegenstände ein Vorkaufsrecht ein.

5.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon und seinen Beauftragten zu Prüfzwecken Zutritt zu den unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehenden Sachen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

5.7. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6. Neben-, Mitwirkungspflichten und Zustimmung des Vertragspartners

6.1. Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldete Leistung, insbesondere zu überlassende Hard- und Software in die vorgesehenen Räume zu liefern und betriebsbereit anzuschließen bzw. funktionsfähig zu installieren, und Serviceleistungen ungehindert erbringen kann. Erkennbare Leistungshindernisse oder Erschwernisse sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen. Erhöht sich der Aufwand von Canon wegen einer unterlassenen Mitteilung, kann Canon auch Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.

6.2. Soweit technisch möglich und soweit Canon dies wünscht, wird der Vertragspartner Canon Fernzugriff im Wege von Telekommunikationsmittel auf IT Hardware und Software zum Zwecke der Analyse der Funktionalität, der Diagnose und Behebung von Störungen sowie der Installation von Software-Updates und -Upgrades auf die den Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen bildende Hardware und Software gestatten und gemäß den Vorgaben von Canon ermöglichen (Remote Diagnose). Der Vertragspartner wird die hierzu erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten bereitstellen.

6.3. Dem Vertragspartner obliegt insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Pflichten und Obliegenheiten:

(a) Anschluss-/Installationsvoraussetzungen

– Benennung und Überlassung des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen qualifizierten Personals
– Ermöglichen eines Testlaufs bzw. des Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten

(b) Betrieb

– Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes, Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen von Canon
– Schutz von Hard- und Software vor Beschädigung und Zerstörung, insbesondere Verwendung von geeigneten Schutzvorrichtungen (bspw. Virenschutzprogramm oder Firewall) zum Schutz vor Eingriffen und Einwirkungen Dritter
– Einhaltung der Vorgaben für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Tinte, Toner) sowie Ersatz- und Verschleißteilen

(c) Software- und Datenpflege

– Installation verfügbarer (insbesondere sicherheitsrelevanter) Software-Updates
– Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z. B. Auslagerung von Massendaten)
– Laufende Datensicherung, insbesondere vor Durchführung angekündigter Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren

(d) Serviceleistungen

– Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters
– Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.)

– Ermöglichen der Nutzung und des Zugriffs auf alle Informationen, Daten, Dokumentationen, Rechnerzeit, die Installationsumgebung

– zur Verfügung stellen von Arbeitsplatz, Stellplatz, Personal, Bürodienstleistungen, Hardware, Software und sonstige Hilfsmittel, die Canon zumutbar zur Erfüllung dieses Vertrags benötigt.

– Ermöglichen der etwaig erforderlichen Testläufe bzw. des erforderlichen Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten

e) Rahmenbedingungen für den Bezug von Verbrauchsmaterial bei All-in-Verträgen

– Bereitstellung geeigneter und ausreichender Lagerfläche für Verbrauchsmaterial.

6.4. Die Einhaltung gewerberechtllicher, immissionsschutzrechtlicher (für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien, die organische Lösungsmittel enthalten, können besondere gesetzliche Anforderungen bestehen) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Vertragspartner, soweit Canon hierzu nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist.

6.5. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung arbeitssicherheitsrechtlicher, insbesondere berufsgenossenschaftlicher Prüfungen trägt der Vertragspartner.

6.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Canon eine gültige E-Mail Adresse für den Rechnungsversand zu benennen und eine Änderung der E-Mail Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse gelten als diesem zugegangen, wenn der Vertragspartner Canon eine Änderung seiner E-Mail Adresse nicht mitgeteilt hat.

6.7. Der Vertragspartner stimmt allgemein (ohne dass es einer Zustimmung im Einzelfall bedarf) der – ggf. auch remote erfolgten- Installation von regelmäßigen Firmware-Updates durch Canon zu, soweit diese aus berechtigtem Interesse von Canon geboten, insbesondere zur Behebung von Sicherheitsrisiken erforderlich, und für den Vertragspartner zumutbar ist, insbesondere zu keinen funktionalen Einschränkungen führt.

7. Mängelrechte, Rücktritt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

7.1. Offen erkennbare Mängel sind Canon zur Erhaltung der Mängelansprüche innerhalb von 5 Werktagen nach Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.3. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Canon berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

7.4. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leistung.

7.5 Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, insbesondere der Verwendung von nicht von Canon zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien nach Ablauf des jeweiligen Haltbarkeitsdatums, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht von Canon freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der überlassenen Hard- bzw. Software oder auf mangelnder Kompatibilität oder Leistungsfähigkeit nicht von Canon überlassener Dritt-Hard- bzw. Software beruht. Zur Erhaltung seiner Mängelansprüche an von Canon bezogenen Verbrauchsmaterialien verpflichtet sich der Vertragspartner ferner, diese von Canon bezogenen Verbrauchsmaterialien nicht mit anderen Materialien gleich welcher Art zu vermischen, zu vermengen, zu verarbeiten oder sonst wie zu verändern.

7.6. Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung von Canon. Die Neuwertigkeit eines Vertragsgegenstandes wird durch eine nur geringfügige Nutzung zu Test- oder Vorführzwecken nicht beeinträchtigt.

7.7. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten, soweit die Servicemaßnahme nicht auf der von Canon zu vertretenden Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes beruht (bspw. Instandhaltungsmaßnahmen, Einspielen von Updates, unsachgemäße Bedienung und Behandlung).

7.8. Der Vertragspartner kann Zahlungen bei Vorliegen eines Mangels im verhältnismäßigen Umfang nur dann zurückhalten, wenn die Berechtigung der Mängelrüge unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind und nicht unbestritten sind oder rechtskräftig feststehen.

7.9. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn Canon den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Das Recht des Vertragspartners, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung zurückzutreten, bleibt unberührt.

7.10. Im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Canon oder der Mängelbehebung ausgewechselte Ersatz- oder Verschleißteile gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ins Eigentum von Canon über.

7.11 Mängelansprüche verjähren spätestens 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schadensersatzansprüche im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer vertraglichen vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.12 Tritt innerhalb der genannten Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen Canon wegen eines Mangels richten sich nach Ziff. 9.

7.13 Für gebrauchte Sachen sind Mängelansprüche ohne abweichende Vereinbarung ausgeschlossen. Die Regelungen dieser Ziff. 7.12 finden keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie auf Schadensersatzansprüche als Folge einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Canon gewährleistet, dass durch die Überlassung und Nutzung der von Canon erbrachten, vertragsgemäß genutzten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2. Werden gegen den Vertragspartner von einem Dritten Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten, von Canon zu vertretenden Rechtsverletzung geltend gemacht, haftet Canon gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziff. 7 genannten Verjährungsfrist wie folgt: Canon wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Leistungen innerhalb angemessener Frist entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die Leistung jedoch gleichwertig bleibt. Ist dies Canon nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Minderungs-, Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte sowie die Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 9 zu.

8.3. Die in Ziff. 8.2 genannten Verpflichtungen von Canon bestehen nur, soweit der Vertragspartner Canon über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Canon alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.

8.4. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.5. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

8.6. Ansprüche des Vertragspartners aus Ziff. 8.2 sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von Canon nicht voraussehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Canon erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

8.7. Canon übernimmt keine Gewähr für Schutzrechtsverletzungen durch in den Vertragsgegenstand eingebundene Hard- oder Software-Komponenten Dritter.

9. Schadensersatzhaftung von Canon

9.1. Eine Haftung von Canon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden

(a) durch eine schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

9.2. Haftet Canon gemäß Ziff. 9.1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Canon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste, die Haftung ist jedenfalls maximal die Höhe von 100 % des Gesamtwerts der mit dem Schadensereignis in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen des einzelnen Vertragsscheins begrenzt.

9.3. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges der Leistung kann der Vertragspartner in Höhe von je 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5 % des Wertes der verzögerten Leistung verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben nach Maßgabe der Ziff. 9.2 unberührt.

9.4. Canon haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

9.5. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von Canon auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrensprechender und der Art der Daten und Komponenten angemessenen Datensicherung eingetreten wäre.

9.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten, verschuldensunabhängigen Instandspflicht (Garantie).

10. Einsatz von Dritten, Verschwiegenheit, Geschäftsgeheimnisse

10.1. Canon ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

10.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Der Vertragspartner erkennt an, dass Software, Quellcodes sowie Bedienungsanleitungen und weitere Unterlagen - auch in künftigen Versionen. Urheberrechtlich geschützt sind. Diese können darüber hinaus im Ganzen oder teilweise als Geschäftsgeheimnisse sein. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse von Canon durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstandes zu erlangen. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Die Unternehmen der Canon Inc. Gruppe sind keine Dritten im Sinne dieser Ziffer.

10.3. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten -

11. Verwendung von Maschinendaten, Datenschutz

11.1. Canon ist befugt, vom Vertragsgegenstand aufgezeichnete Betriebsdaten des Vertragsgegenstands, die keinen Personenbezug aufweisen (etwa Softwarestände, Tintenverbrauch, Betriebstemperatur, Nutzungshäufigkeit oder Laufleistung) über Remote Diagnose zu erheben und unter Wahrung der Vertraulichkeit für eigene Geschäftszwecke zu speichern, zu analysieren und ohne Einschränkung zu nutzen.

11.2. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.

11.3. Canon wird vom Vertragspartner zugänglich gemachte Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Vertragspartners erheben, verarbeiten und nutzen, soweit und solange dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich (z. B. für Versand, Kundenbetreuung), wird Canon die oben genannten Kontaktdaten anderen innerhalb der EU ansässigen Canon Unternehmen sowie den im jeweiligen Vertragsverhältnis eingesetzten Dritten zugänglich machen. Canon Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verbundene Konzernunternehmen der Canon Inc. mit Sitz in Tokio, Japan. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.4. Canon ist berechtigt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Seiten des Vertragspartners zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Vertragspartners erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Vertragspartners verwendet. Für die Prüfung wird Canon Leistungen von Auskunftsteilen, wie z.B. der Verband der Vereine Creditreform e.V. Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss oder SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Vertragspartners an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

11.5. Canon wird dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die jeweiligen gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Vertragspartner und seine betroffenen Mitarbeiter haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung der jeweiligen personenbezogenen Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Vertragspartner und den betroffenen Mitarbeitern das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

11.6. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziff. 11.5 beschriebenen Rechte ist Canon Deutschland GmbH, Europark Fichtenhain A10, 47807 Krefeld.

12. Gerichtsstand, Exportkontrolle

12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Krefeld. Das beiderseitige Recht, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

12.2. Im Falle des Exports des Vertragsgegenstandes ist der Vertragspartner für die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Außenhandelsgesetzes sowie der ggf. anwendbaren weiteren Exportkontrollvorschriften, verantwortlich.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse

1. Vergütung, Verfall von Inklusivvolumen

1.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung jeweils vierteljährlich im Voraus zum ersten Werktag des Quartals fällig und zu bezahlen. Beginnt der Vertrag nicht mit dem Quartal, ist die zeitanteilige Vergütung für dieses Quartal sofort mit Vertragsbeginn fällig.

1.2. Die nutzungsabhängigen Vergütungsbestandteile („Klicks“) sind im jeweiligen Vertrag vereinbart. Unterschiedliche Druckapplikationen (z.B. s/w und Farbe) werden ebenfalls voneinander unabhängig gezählt und berechnet. Eine Verrechnung zwischen den verschiedenen Druckapplikationen und Druckformaten ist ausgeschlossen.

1.3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, Canon jeweils zum fünften Werktag eines jeden Monats die Zählerstände des Vormonats zu melden. Die Zählerstandsmeldepflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht. Canon wird nach entsprechender Zählerstandsmeldung die jeweilige Seitenabrechnung erstellen.

1.4. Erfolgt die vollständige Zählerstandsmeldung pro System (alle Zähler) durch den Vertragspartner nicht fristgemäß, ist Canon berechtigt, entweder die Zählerstände auf Kosten des Vertragspartners in dessen Geschäftsräumen ablesen zu lassen oder die Canon zustehende Vergütung auf der Grundlage einer Schätzung der innerhalb des Abrechnungszeitraumes gefertigten Seiten im Sinne von § 315 BGB zu bestimmen. Die Schätzung wird sich an den vom Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Seiten und den bisher abgelesenen Zählerständen orientieren, sofern eine statistisch relevante Anzahl von Zählerständen vorhanden ist. Sofern keine für eine Schätzung ausreichende Anzahl an gemeldeten oder abgelesenen Zählerständen vorhanden ist, erfolgt die Schätzung basierend auf dem durchschnittlichen Verbrauch pro Modellgruppe.

1.5. Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Rechnerkorrekturen sind gesondert vergütungspflichtig, wenn die zu korrigierende Rechnung vom Kunden zu vertretenden unrichtigen oder verspäteten Zählerstandsmeldungen beruht. Die Vergütung richtet sich nach der Preisliste für administrative Dienstleistungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung (www.canon.de/cbc/dresden).

1.6. Ist die Vergütung für eine oder mehrere Abrechnungsperioden auf Grund dieser Schätzung bestimmt worden, so kann der Vertragspartner eine Abrechnung nach tatsächlich gefertigten Seiten erstmals wieder für jene Abrechnungsperiode beanspruchen, für deren Ende er sämtliche Zählerstände vollständig gemäß dem vertraglich festgelegtem Meldeverfahren zur Verfügung gestellt hat. Das Recht von Canon, die Zählerstände feststellen zu lassen oder zu schätzen und die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage dieser Feststellung auch für ihr die Vergangenheit wieder aufzunehmen, bleibt davon unberührt.

1.7. Canon verpflichtet sich während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vorzunehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, bei gestiegenen Gemein- und / oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats angemessen zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die einen Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesendet sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

1.8. Canon ist bei vom Vertragspartner nach Vertragsabschluss beauftragten Erweiterungen des Leistungsumfanges berechtigt, die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung entsprechend den bei Canon gültigen Preislisten anzupassen.

1.9. Canon kann vom Vertragspartner die Anpassung der Vergütungen verlangen, sofern sich die bei Vertragsschluss der Vergütungsregelungen zugrunde gelegten Umstände, insbesondere die Arbeitsweise des Vertragspartners, das Nutzungsverhalten oder der Umfang des Gebrauchs, nachträglich dergestalt ändern, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beeinträchtigt wird.

1.10. Bei Vertragsschluss vereinbartes Inklusivvolumen kann vom Vertragspartner – vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 2.9 – jeweils nur für das betreffende Gerät genutzt werden. Jeweils am Ende des im Schein vereinbarten Abrechnungszeitraums nicht genutzte inkludierte „Klicks“ können nicht auf künftige Abrechnungszeiträume übertragen werden; mit Ablauf der Abrechnungsperiode verfallen sie ersatzlos. Geldersatz für nicht genutztes Inklusivvolumen ist ausgeschlossen.

1.11. Der Vertragspartner ist berechtigt, bei entsprechender Vereinbarung („Poolvertrag“) das Inklusivvolumen für hiervon erfasste Geräte untereinander zu verrechnen. Voraussetzung hierfür sind identische Entgelte für die verbrauchsabhängige Vergütung sowie identische Abrechnungszeiträume. Die Verfallsregelung der Ziff. 2.10 gilt entsprechend. Diese Verfallsfrist bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags maßgeblich. Mit Beendigung des Poolvertrags endet die Verrechnungsmöglichkeit und es verfallen sämtliche nicht bis dahin genutzte Inklusivvolumen; Ziff. 1.10 Satz 3 gilt entsprechend.

1.12. Canon ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben. Als nicht vertraglich vereinbarte Sonderleistungen zählen z.B. alle Änderungen in der Rechnungslegung und/oder in den administrativen Eckdaten des Vertrags (Namensänderungen, Änderungen der Installationsadressen am gleichen Standort, Änderungen von Bestellnummern, Erfassen von Zusatztexten, Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten durch Dritte und anderen kundenspezifischen Anforderungen). Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich im Übrigen aus der Preisliste für administrative Dienstleistungen (unter www.canon.de/cbc/dresden).

1.13. Aufwendungen, die durch spezielle Transportarten, wie z. B. Kran, Gabelstapler, sowie durch Arbeiten an dem Mietgegenstand aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Besondere Bestimmungen für Verbrauchsmaterialien

2.1. Sofern im Rahmen der monatlichen Vergütungen auch die laufende Versorgung des Vertragspartners mit Verbrauchsmaterialien für einen bestimmten Vertragsgegenstand vereinbart ist, schuldet Canon ausschließlich die Versorgung von solchen Verbrauchsmaterialien, die im Miet- oder Serviceschein benannt sind. Dieser Umfang der Versorgung bestimmt sich nach dem üblichen, durchschnittlichen Verbrauch eines Systems des vereinbarten Typs bei Einsatz zum vertraglich vereinbarten Zweck (üblicher Durchschnittsverbrauch). Bei der Versorgung mit tonerbasierten Verbrauchsmaterialien wird der übliche Durchschnittsverbrauch nach der Methode zur Bestimmung des Tonerconsums nach den ISO-Normen ISO/IEC 19752, ISO/IEC 19798, ISO/IEC 24711 sowie ISO/IEC 24712 ermittelt. Jedenfalls gelten die Herstellerangaben zum Durchschnittsverbrauch als vereinbart, siehe auch www.canon.de/tonerkapazitaet.

2.2 Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass sich die Vergütung der Verbrauchsmaterialien nach der Anzahl der vom Vertragspartner gedruckten Seiten bemisst, so vergleicht Canon die vom Kunden bestellte Menge an Toner, Gel oder Tinten mit dem auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauch berechneten Bedarf für die vom Vertragspartner gefertigte Anzahl an Seiten. Soweit die Menge des vom Kunden während eines Kalenderjahres verbrauchten Toners, Gel oder Tinte die Menge, welche sich bei einer Berechnung auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauches ergäbe, um mehr als 10 % überschreitet, ist Canon berechtigt, dem Kunden den Mehrverbrauch auf Grundlage der Canon-Preisliste für die Belieferung von Endkunden in der jeweils maßgeblichen Fassung zu berechnen. Eine Anrechnung auf zukünftige Lieferung von Verbrauchsmaterial und Tonerlieferungen findet nicht statt. Bei einer Toner-, Gel- oder Tintenbestellung meldet der Kunde den aktuellen Zählerstand vollständig an Canon.

2.3. Beim Vertragspartner insoweit gelagerte Verbrauchsmaterialien sind ausschließlich für den jeweiligen Vertragsgegenstand bestimmt und dürfen auch nur für diesen verwendet werden. Ein Wechsel des Lagerorts bedarf der vorherigen Zustimmung von Canon.

2.4. Das Eigentum an den beim Vertragspartner insoweit gelagerten Verbrauchsmaterialien (siehe Ziffer 2.13) bleibt bis zu dem bestimmungsgemäßen Verbrauch vorbehalten; auf Teil A Ziff. 5 wird verwiesen. Bei Vertragsbeendigung noch beim Vertragspartner vorhandene Verbrauchsmaterialien sind an Canon zurückzugeben.

2.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich zu Beachtung und Einhaltung ihm überlassener Sicherheitsdatenblätter und Entsorgungshinweise für Verbrauchsmaterialien.

3. Kündigung, Laufzeitverlängerung

3.1. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate (Verlängerungszeitraum) und kann zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.

3.2. Canon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen endgültig einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts oder eines wesentlichen Teilbetrages des Entgelts oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe die Summe von zwei Monatsrechnungen erreicht, in Verzug befindet.

3.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

3.5. Die Aufgabe des Betriebs des Vertragspartners, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Vertragspartner weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicescheins.

C. Besondere Bestimmungen für die Miete

1. Beschaffenheit / Mängelrechte

1. Leistungsgegenstand, Laufzeit, Gebrauchsüberlassung

1.1. Canon vermietet dem Vertragspartner die im Vertragsschein vereinbarte Hardware für die dort bestimmte Vertragslaufzeit (Mietsache). In Hinblick auf im Vertragsschein vereinbarte Serviceleistungen gilt Ziff. 2.

1.2. Sofern die Installation der Mietsache nicht gesondert vereinbart wird, erfolgt die Übergabe einschließlich einer Installationsanleitung. Die Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und die Installationsanleitung können dem Vertragspartner nach Wahl von Canon elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Vertragspartner unzumutbar ist.

1.3. Die Mietsache wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch vermietet und überlassen. Canon ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1.4. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Mietsache ergeben sich auch aus der Produktbeschreibung, dem Bedienungshandbuch oder der Dokumentation in dieser Reihenfolge. Die Verantwortung für die Auswahl (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Vertragspartner, es sei denn, eine diesbezügliche Beratung durch Canon wurde ausdrücklich vereinbart.

1.5. Canon ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Miete Neusysteme zu überlassen.

1.6 Die Mietsache kann aus system- oder wartungstechnischen Gründen von Canon durch ein gleich- oder höherwertiges System ersetzt werden. Canon behält sich zudem das Recht vor, statt einer Reparatur einen Tausch gegen ein gleichwertiges System vorzunehmen.

1.7. Die Betriebs- bzw. Funktionsbereitschaft überlassener Hard- und Software wird Canon während der Vertragslaufzeit entsprechend den Bestimmungen über den Service (Teil H, I und J) mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Canon die Beseitigung der von ihr zu vertretenden Störungen schuldet. Hierfür sowie für sonstige Serviceleistungen gelten die Bestimmungen über den Service (Teil H, I und J) entsprechend. Für Mängel- und/oder Schadensersatzansprüche des Vertragspartners in Zusammenhang mit Serviceleistungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.

1.8. Wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, haftet Canon nach § 536a Absatz 1 BGB nur bei Vorliegen von Verschulden. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel i.S.d. § 536a Absatz 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

1.9. Eine Mietminderung durch Abzug vom vereinbarten Mietzins ist unzulässig. Der Ausgleich zu viel entrichteten Mietzins setzt voraus, dass eine Canon zur Mängelbeseitigung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

1.10 Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren von Canon zu nutzen. Der Vertragspartner hat Canon auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen

1.11. Eine Kündigung durch den Vertragspartner gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Canon ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, von Canon verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Vertragspartner unzumutbar ist.

1.12. Die Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung von Canon Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Vertragspartner weist nach, dass die Änderungen keine für Canon unzumutbare Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln bleiben unberührt,

soweit der Vertragspartner zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

2. Überlassung an Dritte, Wechsel des Aufstellungsortes, Rückgabe der Mietsache

2.1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Mietsache an Dritte ist unzulässig. Dritte sind nicht Organe und Mitarbeiter des Vertragspartners und seiner verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Das Kündigungsrecht aus § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2.2. Ein Wechsel des Aufstellungsortes der Mietsache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon, die Canon nicht unbillig verweigern wird. Eine daraus entstehende Rechnungsumschreibung, bei zu spät gemeldeter neuer Anschrift ist kostenpflichtig und wird dem Kostensatz der zuletzt gültigen Preisliste für administrative Dienstleistungen (www.canon.de/cbc/dresden) in Rechnung gestellt.

2.3. Ein Wechsel des Aufstellungsortes der Mietsache darf nur durch qualifizierte Fachpersonal vorgenommen werden. Canon ist gegen gesonderte Vergütung bereit, die Umsetzung der Mietsache zu erbringen.

2.4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache Canon nebst sämtlichem Zubehör (Dokumentationen, Datenträger etc.) in einem funktionstüchtigen und altersgemäßen Zustand auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert an eine von Canon zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland oder an den Sitz von Canon zu liefern – das Wahlrecht liegt bei Canon. Die vorherige Sicherung, Beseitigung und nicht rekonstruierbare Löschung aller während der Vertragslaufzeit auf den Mietsachen aufgespielten Daten und Software Dritter liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Abbau und Rücktransport haben zur Vermeidung von Schäden durch qualifizierte Personen zu erfolgen. Bei entsprechender Vereinbarung übernimmt Canon Datenlöschung, Abbau und Rücktransport gegen gesonderte Vergütung.

2.5. Vermietete Software ist einschließlich aller Vervielfältigungen herauszugeben oder auf Verlangen von Canon zu löschen.

2.6. Gibt der Vertragspartner die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz Aufforderung durch Canon nicht zurück, steht Canon für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu.

E. Software-Überlassung

1. Umfang des Nutzungsrechts

1.1. Die von Canon überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an von Canon überlassener Software stehen im Verhältnis zum Vertragspartner ausschließlich Canon oder dem jeweiligen Lizenzgeber zu. Soweit die Rechte an der Software Dritten zustehen, hat Canon entsprechende Nutzungsrechte für die Distribution erworben.

1.2. Canon gewährt dem Vertragspartner an überlassener Software abhängig von der einzelvertraglichen Bestimmung ein - abhängig von den Vereinbarungen der Parteien - unbefristetes (Kauf) bzw. befristetes (Miete), nicht ausschließliches, einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks. Ein Nutzungsrecht besteht nur, soweit die Software im betreffenden Schein aufgeführt und zum laufenden Betrieb der den Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen bildenden Hardware erforderlich ist. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, abrufbar unter www.canon.de/eula.

1.3. Die Software wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch überlassen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen, Funktionalität, Kompatibilität und Systemumgebung der Software ergeben sich zudem aus der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder der Dokumentation und zwar in dieser Reihenfolge mit sinkender Rangfolge. Für die Sicherheit der Software sind die am Markt erprobten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Öffentliche Äußerungen können für die geschuldete Beschaffenheit nur maßgeblich sein, soweit sie spezifische Eigenschaften der konkret vereinbarten Software betreffen.

1.4 Die Software kann Open-Source Software Komponenten enthalten; deren Überlassung und Nutzung erfolgt unentgeltlich und ohne Aufpreis auf die vertraglich vereinbarte Vergütung und unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber.

1.5. Die Überlassung von Updates und Upgrades erfolgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wird - entsprechend den für die ursprüngliche Programmversion geltenden Vereinbarungen.

1.6. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

1.7. Der Vertragspartner darf eine Sicherungskopie der Software erstellen. Darüber hinaus ist er ohne Zustimmung von Canon nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.

1.8. Im Falle einer gemäß Ziff. 1.7 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.

1.9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Dies gilt auch für unter Verstoß gegen Ziff. 1.7 hergestellte Software-Derivate. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziff. 1.7 weiterzueräußern. Im Falle der Veräußerung sind Canon unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.

1.10. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Vertragspartner nicht entfernt werden und sind bei der zulässigen Vervielfältigung unverändert zu übernehmen.

1.11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend. Canon ist berechtigt, eine Dokumentation in elektronischer Form und in Deutsch oder Englisch zu überlassen.

1.12. Canon kann das Nutzungsrecht des Vertragspartners widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Vertragspartner seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung oder gegen Exportkontrollvorschriften verstößt. Canon hat dem Vertragspartner vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des jeweiligen Vertrages. Nach Widerruf hat der Vertragspartner Canon die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Anspruch von Canon auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt. Der Vertragspartner hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechts, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat

1.13. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere der vorstehenden Bestimmungen oder der geltenden Exportkontrollvorschriften, ist Canon u. a. berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie

Schadensersatz zu verlangen. Das Recht von Canon, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

2. Nebenpflichten der Parteien

- 2.1. Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.
- 2.2. Eine Verpflichtung von Canon zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.
- 2.3. Canon ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Einen in der Software integrierten Kopierschutz wird Canon im Falle des beabsichtigten Wechsels der Betriebshardware oder einer beabsichtigten, nach Ziff. 1.2 Satz 2 zulässigen Veräußerung ändern oder aufheben.
- 2.4. Canon übernimmt, sofern gesondert vereinbart, die Installation und die Durchführung von Testfällen/-abläufen zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten und Kriterien. Darüber hinaus gehende Leistungen wie z.B. Anpassungen, Änderungen der überlassenen Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen, Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen sind ebenso gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

F. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Inhalt und Umfang der von Canon geschuldeten Arbeitsergebnisse, etwa im Rahmen des Designs, Customizing und/oder der Implementierung von Unternehmensprozessen für den Vertragspartner, ergeben sich aus dem Vertragsschein. Gleiches gilt für etwaige Liefertermine.
- 1.2. Die rechtzeitige Leistungserbringung durch Canon steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- 1.3. Die Parteien benennen auf Verlangen von Canon jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Vertragspartners koordiniert die vom Vertragspartner zu erbringenden Neben- und Mitwirkungspflichten und führt alle in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Vertragspartner zu treffenden Entscheidungen unverzüglich herbei und teilt sie dem Ansprechpartner von Canon in Textform mit.

2. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Abnahme fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab erfolgter Abnahme zu bezahlen.

3. Abnahme

- 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der vertragsgemäßen Leistung widerspricht.
- 3.3. Sofern die Werkleistung teilbar ist, kann Canon vom Vertragspartner die Teilabnahme(n) verlangen.

4. Mängelansprüche

Tritt innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7.11. genannten Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist neu leisten oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Neuleistung oder Beseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen Canon wegen eines Mangels richten sich nach Teil A Ziff. 9. Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

G. Besondere Bestimmungen für Beratungsleistungen

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Canon schuldet dem Vertragspartner die Erbringung der im Vertragsschein vereinbarten Dienstleistung, insbesondere Beratungsleistung.
- 1.2. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Canon im Rahmen der Beratung kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele.

2. Beratungsleistungen

- 2.1. Der Vertragspartner hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der Canon bei der Durchführung der Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 2.2. Der Vertragspartner wird Canon sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist Canon Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Vertragspartners zu gewähren.

3. Arbeitsergebnisse

- 3.1. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- 3.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

4. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Vertragsabschluss fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsabschluss zu bezahlen.

H. Gemeinsame Bestimmungen für Serviceleistungen - Hardware und Software

1. Leistungsgegenstand, Inhalt und Umfang der Serviceleistung

1.1 Die Serviceleistung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Anforderung des Vertragspartners. Sie kann durch Canon oder einem von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.

1.2. Eine wesentliche Änderung der Hardwarekonfiguration und -installation, sowie des Installationsortes des Servicegegenstandes sind Canon an die im Vertragsschein hinterlegten Adressen schriftlich mitzuteilen. Zur Fortsetzung der Serviceleistungen am neuen Installationsort ist Canon nur verpflichtet, wenn Canon dem Wechsel des Installationsortes oder der Änderung der Hardware- oder Softwarekonfiguration oder -installation zugestimmt hat. Canon wird die Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Die Regelungen aus Ziff. 4. Dieses Abschnitts und der nachfolgenden Abschnitt I Ziff. 1.3 gelten unbeschadet einer von Canon erteilten Zustimmung. .

1.3. Soweit eine Fernwartung (Remote Diagnose) vereinbart ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von Canon spezifizierten Kommunikationsverbindungen auf eigene Kosten einzurichten und zu betreiben. Zudem ist Canon auf Anfrage ein sicherer Fernzugriff auf die in der Systemumgebung des Vertragspartners installierte Software zu gestatten.

2. Support, Erreichbarkeit, Servicezeiten, Reaktionszeiten

2.1. Service-Anfragen können grundsätzlich jederzeit telefonisch bei dem telefonischen Servicedienst („Canon Contact Center“) von Canon sowie per Fax, Email oder – bei Einrichtung eines entsprechenden Benutzer-Accounts- über ein Online-Portal „www.CanonBusinessCenter-Dresden.de/Kundenportal“ gestellt werden. Die aktuell gültigen Kontaktdaten sowie etwaige Änderungen werden dem Vertragspartner jeweils von Canon mitgeteilt.

2.2 Die Canon Service Hotline ist während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag 8.00-17.00 Uhr telefonisch erreichbar. Sofern einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, können Leistungen des Canon Service während dieser Zeit in Anspruch genommen werden. Die Bearbeitung von Service-Anfragen beim Canon Service erfolgt ausschließlich während dieser Geschäftszeiten. Reaktionszeiten von Canon sind produktabhängig; bestimmte Reaktionszeiten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Sofern Reaktionszeiten vereinbart sind, gelten diese innerhalb der oben genannten Servicezeiten vom Eingang der Meldung bei der dem Vertragspartner mitgeteilten Störungsannahme bis zum Beginn der telefonischen Unterstützung, der Servicediagnose mittels Remote-Zugriff bzw. dem Eintreffen des Servicemitarbeiters am vereinbarten Einsatzort. Die Reaktionszeiten bemessen sich nach dem Jahresmittelwert des vorangegangenen Vertragsjahres bzw. sofern noch kein Vertragsjahr vergangen ist, nach dem Mittelwert aller bisherigen Vertragsmonate, aller im Rahmen eines Vertragsscheins überlassenen Systeme.

3. Kostenerstattung und außerordentliche Kündigung

3.1. Für Kosten oder Schäden (insbesondere erhöhte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die Canon durch eine unsachgemäße Umsetzung oder Entfernung des Servicegegenstandes entstehen, haftet der Kunde und ist Canon gegebenenfalls zum Ersatz verpflichtet.

3.2. Wird ein Vor-Ort-Support an Standorten des Vertragspartners außerhalb Deutschlands für notwendig erachtet, erklärt sich dieser damit einverstanden, zusätzlich die Canon hierfür entstehenden Reise- und Unterhaltskosten in angemessenem Umfang zu ersetzen.

3.3. Die Aufgabe des Betriebs des Kunden, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Aufgabe von Servicegegenständen berechtigen den Kunden weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicevertrages.

4. Mängelansprüche

Bei Mängeln an im Rahmen von Serviceleistungen (einschließlich Besonderen Serviceleistungen im Sinne der Abschnitte I und J) gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen (einschließlich Updates und Upgrades) sowie anderen Leistungen gelten die Vorschriften von Abschnitt A Ziff.7 entsprechend. Mängelansprüche verjähren innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7.11 genannten Verjährungsfrist.

5. Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit Serviceleistungen gilt Abschnitt A Ziff. 9. Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreien Zustand und der Bedeutung des Mangels.

I. Besondere Bestimmungen für Serviceleistungen – Hardware

1. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen

1.1. Inhalt der Serviceleistung von Canon ist die Instandsetzung, d. h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Serviceschein bezeichneten Hardware sowie – bei gesonderter Vereinbarung – die Instandhaltung, d. h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Festland), an dem auf dem Serviceschein angegebenen Aufstellungsort.

1.2. Die Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt vorrangig telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird Canon die Störung – soweit möglich – durch Remote Diagnose oder gegebenenfalls vor Ort beheben.

1.3 Sämtliche zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile sind durch die vom Vertragspartner zu leistende Vergütung (Pauschale und/oder „Klick-Charge“) abgegolten, es sei denn, das betreffende Ersatz- oder Verschleißteil ist nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergüten.

1.4. Im Rahmen der vertraglich geschuldeten und durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Serviceleistungen entscheidet Canon nach eigenem Ermessen über den Einbau neuer oder neuwertiger Ersatz- oder Verschleißteile. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Toner) des Vertragspartners, das während eines Serviceeinsatzes verbraucht wird, sind von Canon nicht zu ersetzen.

2. Besondere Serviceleistungen

2.1. Serviceleistungen, die z.B.

- außerhalb des in Ziff. 1 und Teil H bestimmten Rahmens, insbesondere außerhalb der dort genannten Zeiten,
- der Vertragspartner nach den vertraglichen Vereinbarungen oder einer Bedienungsanleitung der Hardware selbst vorzunehmen hat,
- aufgrund der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung, des unsachgemäßen Betriebs der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von Canon freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteile, Software, Anschluss an ungeeignete Geräte, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker) oder höherer Gewalt (Unfall-, Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) erforderlich werden
- die Lieferung der nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergütenden Ersatz- und Verschleißteilen betreffen oder
- die Installation von gerätebezogener Systemsoftware

sind „besondere Serviceleistungen“, die nach gesonderter Beauftragung und Vergütung erbracht werden.

2.2. Besondere Serviceleistungen und die dabei anfallenden Ersatz- und Verschleißteile werden gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Canon in Rechnung gestellt. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden anteilig als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.

J. Besondere Bestimmungen für Serviceleistungen – Software

1. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen

- 1.1. Der Inhalt der Serviceleistung von Canon ergibt sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und Ziff. 1.7 – aus dem Vertragsschein und beinhaltet die Lieferung von Updates (Fehlerkorrekturen und kleinere Funktionsverbesserungen einer Programmversion, Level oder neue Releasestände; neue Versionsnummer 1.x) nebst Installationshinweisen in elektronischer Form, auch als Download Link. Die Serviceleistungen können durch Canon oder einem von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.
- 1.2. Eine Unterstützung bei der Diagnose und Beseitigung von auftretenden Störungen der im Serviceschein bezeichneten Software wird dem Vertragspartner - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - entsprechend Ziff. 4.2 nach Zeit und Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Canon übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit der Software.
- 1.3. Die Überlassung von Updates erfolgt durch Bereitstellung einer Download-Möglichkeit über einen FTP-Server oder andere geeignete elektronische Distributionswege; eine Installation der Updates ist nicht geschuldet. Upgrades, d. h. wesentliche Funktionserweiterungen gegenüber den Produktspezifikationen der im Pflegeschein bezeichneten Software (Versionsnummer y.0), wird Canon dem Vertragspartner gesondert anbieten, soweit nicht deren Bereitstellung vereinbart ist. Canon wird den Vertragspartner - soweit vereinbart - jeweils über Inhalt und Verfügbarkeit von Updates und Upgrades für die im Vertragsschein bezeichneten Software informieren.
- 1.4. Die Unterstützung bei der Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von Canon durch Remote Diagnose oder telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird sich Canon bemühen, die Störung – soweit möglich – durch Lieferung eines Updates oder gegebenenfalls vor Ort am Installationsort der Hardware, auf der die vertragsgegenständliche Software installiert ist, zu beheben.
- 1.5. Der Service wird nur für den jeweils neuesten und den diesem vorhergehenden Releasestand einer Programmversion und im Falle einer über Schnittstellen erweiterbaren Software nur bis zur Schnittstelle erbracht. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Updates – soweit zumutbar – zu installieren.
- 1.6. Im Rahmen der Störungsbeseitigung genügt die Überlassung einer Umgehungslösung, soweit hierdurch die wesentlichen Funktionen der vertragsgegenständlichen Software zumutbar wiederhergestellt werden.
- 1.7. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Canon bei in den Servicevertrag einbezogener Fremdsoftware bzgl. der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des jeweiligen Herstellers angewiesen ist. Canon kann insoweit ggf. nur eine Erstunterstützung bieten. Canon ist berechtigt, den Vertragspartner hinsichtlich der weiteren Unterstützung bei der Diagnose und Störungsbehebung an den jeweiligen Hersteller, insbesondere – soweit vorhanden – an dessen telefonischen Servicedienst („Hotline“), zu verweisen.
- 1.8. Soweit einzelvertraglich nicht anders festgelegt, bestimmen sich die Nutzungsrechte an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software insbesondere an Updates, Upgrades sowie an im Rahmen Besonderer Serviceleistungen im Sinne von nachfolgender Ziffer 4. Dem Vertragspartner überlassenen Softwarekomponenten danach, ob die zugrundeliegende, im Serviceschein genannte Software dem Vertragspartner zeitlich unbefristet (Kauf) oder zeitlich befristet (Miete) überlassen wurde. Wurde dem Vertragspartner die Software zeitlich unbefristet (Kauf) überlassen, so richten sich die Nutzungsrechte an im Rahmen des Servicescheins überlassener Software nach Abschnitt E 1, andernfalls (Miete) nach Abschnitt C.

2. Vergütung der Serviceleistungen, Kostenerstattung

- 2.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung für die Serviceleistungen jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und erstmalig innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
- 2.2. Canon verpflichtet sich während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertragsscheins keine Preiserhöhung vorzunehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats angemessen zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die drei Monate (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesendet sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 Prozent nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Fall einer Preiserhöhung von mehr als 5 Prozent pro Vertragsjahr, ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, werden dem Vertragspartner im Falle eines Vor-Ort-Services gemäß Ziff. 1.4 die Kosten der Anfahrt in Rechnung gestellt. Für Kosten oder Aufwendungen (insbesondere erhöhte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die Canon durch eine Entfernung der Hardware, auf der die vertragsgegenständliche Software installiert ist, entstehen, haftet der Vertragspartner und ist Canon gegebenenfalls zum Ersatz verpflichtet.

3. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 3.1. Der Serviceschein kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der im Serviceschein bestimmten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Serviceschein jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 3.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.3. Canon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen endgültig einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts oder eines wesentlichen Teilbetrages des Entgelts oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe die Summe von zwei Monatsrechnungen erreicht, in Verzug befindet.
- 3.4. Die Aufgabe des Betriebs des Vertragspartners, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Vertragspartner weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicescheins.
- 3.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

4. Besondere Serviceleistungen

4.1. Serviceleistungen außerhalb des in Ziff. 1 und Abschnitt H Ziff. 2 bestimmten Rahmens, insbesondere Serviceleistungen außerhalb der in Abschnitt H Ziff. 2 genannten Zeiten, die Lieferung von Updates auf (körperlichen) Datenträgern, die Lieferung von Upgrades (neue, um Funktionalitäten erweiterte Programmversionen) - soweit deren kostenlose Bereitstellung nicht vereinbart ist -, die Installation und Integration von Updates und Upgrades, die Unterstützung bei der Diagnose und Behebung von Störungen, die auf höherer Gewalt, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker), der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb, Einsatz oder einer Um- oder Bearbeitung oder Erweiterung der Software oder Hardware durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf Änderungen der Systemumgebung bzw. des Installationsortes der Software beruhen, sind „besondere Serviceleistungen“, die nach gesonderter Vereinbarung erbracht werden. Außerdem sind besondere Serviceleistungen:

- Anwenderschulungen
 - Ersatzbeschaffung verloren gegangener, gestohlener oder beschädigter Lizenzzertifikate und/oder Datenträger
 - Überlassung von Service Packs, die direkt von den Herstellern der Fremdanbieter-Software oder jeder anderen Drittpartei bereitgestellt und ursprünglich nicht von Canon zur Verfügung gestellt oder installiert wurden.
 - Die Bereitstellung von Verbesserungen, Erweiterungen, Modifikationen oder Veränderungen jedweder Art, die aufgrund des Abschlusses des Vertragsscheins bei anderen Software Programmen (einschließlich anderer Positionen der unterstützten Software) notwendig werden.
 - Kosten oder Aufwendungen für (hard- softwaremäßige) Änderungen an der IT Umgebung des Vertragspartners, die erforderlich sind, um Korrekturen, Änderungen, Erweiterungen, Dateierweiterungen oder neue Versionen der Software zu installieren oder nutzen zu können.
- 4.2. Besondere Serviceleistungen werden gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Canon berechnet. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden anteilig als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.

5. Mängelansprüche

5.1 Bei Mängeln an im Rahmen der Serviceleistungen (einschließlich Besonderer Softwareserviceleistungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 4) erbrachten Lieferungen (einschließlich Updates und Upgrades) sowie anderen Leistungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 5.2 die Vorschriften des Abschnitts A Ziff. 7 Mängelansprüche verjähren innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7.11 genannten Verjährungsfrist.

5.2 Erwirbt der Vertragspartner gem. Ziff. 1.8. an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software, insbesondere an Updates, Upgrades sowie an im Rahmen Besonderer Serviceleistungen im Sinne von Ziff. 4 dem Vertragspartner überlassenen Softwarekomponenten ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht (Miete), so bestehen Ansprüche wegen Mängeln, abweichend von Ziff.5.1. wenn diese reproduzierbar sind. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche des Vertragspartners die Vorschriften des Abschnitts A Ziff. 7 entsprechend. Rückgriffsansprüche bei Verträgen über digitale Produkte gemäß § 327u BGB bleiben unberührt.

K. Cloudleistungen

1. Leistungsgegenstand, Nutzungsrechte

1.1. Canon gestattet dem Vertragspartner die Nutzung der im Vertragsschein beschriebenen Cloud Lösung in der jeweils vereinbarten Version gemäß 12 aktuellen Canon Produktbeschreibung und ermöglicht ihm, die auf den Servern von Canon oder eines Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Softwarelösung für eigene Zwecke zu nutzen und mit ihrer Hilfe Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet.

1.2. Canon stellt dem Vertragspartner die Cloud Lösung am Routerausgang des für die Cloud Lösung genutzten Rechenzentrums („Übergabepunkt“) zur Nutzung bereit. Canon schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Vertragspartners und dem Übergabepunkt.

1.3. Der Umfang der Nutzungsrechte an der gesondert überlassenen server- sowie der clientbasierten Software bemisst sich nach Abschnitt E Ziff.1.

2. Einräumung von Speicherplatz

2.1. Canon stellt dem Vertragspartner zur Speicherung seiner Daten einen definierten Speicherplatz auf Servern zur Verfügung wie in der Produktbeschreibung näher beschrieben oder gesondert vereinbart. Der Vertragspartner kann auf diesem Server Inhalte in einem Umfang gemäß der vertraglichen Vereinbarung und technischen Spezifikation, die in der Anlage zu dem jeweiligen Vertragsschein festgehalten ist, ablegen. Canon ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Unterauftragnehmer einzubeziehen.

2.2. Canon trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

2.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

2.4. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.

3. Verfügbarkeit /Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

3.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ermöglicht Canon dem Vertragspartner die Nutzung der Cloud Lösung 24 h am Tag an 7 Tagen die Woche mit einer mittleren Verfügbarkeit gemäß der Produktbeschreibung, bezogen auf ein Jahr gemessen am Übergabepunkt. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Cloud Lösung, die ihre Ursache im IT System des Vertragspartners oder in der Anbindung an den Übergabepunkt haben (z.B. Störung bei Telekommunikationsanbietern). Ebenfalls davon ausgenommen sind Ausfallzeiten infolge regelmäßiger Wartungen oder technischer Verbesserung der Cloud Lösung, insbesondere der eingesetzten Hard- und Software (geplante Downtime). Ausfallzeiten infolge der geplanten Downtimes sind im Rahmen der Vergütung bereits berücksichtigt.

3.2. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Cloud Lösung sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.

4. Pflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechts- oder sittenwidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.
- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 4.3. Persönliche Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und CD-ROM dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
- 4.4. Der Vertragspartner wird Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.) melden und detailliert beschreiben
- 4.5. Der Vertragspartner ist am Ende der Vertragslaufzeit zur Löschung aller von ihm in der Cloud Lösung gespeicherten Daten verpflichtet.
- 4.6. Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

5. Vergütung

- 5.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und erstmalig innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
- 5.2. Canon ist berechtigt, die Vergütungen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzuheben. Die konkreten Ursachen der Preissteigerung gibt Canon mit der Erhöhung bekannt. Im Falle einer Vergütungserhöhung von mehr als 5% in einem Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Canon wird den Vertragspartner auf das Kündigungsrecht sowie die Fristen bei Ankündigung der Erhöhung hinweisen.

6. Mängelansprüche / Haftung

- 6.1. Für Mängelansprüche gelten die Vorschriften des Abschnitts C Ziff. 1.8 ff. entsprechend. Die Anwendung des § 536a Absatz 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.2. Für Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Abschnitt A Ziff. 9 entsprechend.

7. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 7.1. Der Vertragsschein über die Cloud Lösung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertragsschein jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 7.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrags über die Cloud Lösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3. Canon ist berechtigt, den Vertragsschein über die Cloud Lösung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen endgültig einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts oder eines wesentlichen Teilbetrages des Entgelts oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe die Summe von zwei Monatsrechnungen erreicht, in Verzug befindet.
- 7.4. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht an der Cloud Lösung. Die Kündigung des Vertragsscheins über die Cloud Lösung gilt jedoch nicht zugleich als Kündigung eines Mietvertrags, eines Servicevertrags oder als Rücktritt von einem Kaufvertrag. Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird Canon die etwaig gespeicherte Inhaltsdaten des Vertragspartners löschen.
- 7.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichen